

Vorlesungsskript
für das Wintersemester 2017

Strafrecht / Jugendstrafrecht



15. Auflage 2017

Dozent:

RA Prof. Bernd Max Behnke M.A.
Fachanwalt für Strafrecht

Am Kurpark 16, 79843 Löffingen
Tel. 07654 / 922111, Fax 922112
prof.behnke@bernd-behnke.de

Inhaltsverzeichnis

Seite I - II

Abkürzungsverzeichnis	i
1. Einführung in das Strafrecht / Keine Straftat ohne Gesetz	1
1.1 Zur Rechtfertigung staatlichen Strafens	1
1.2 Straftatsystem: Tatbestandsmäßigkeit beim Begehungsdelikt	2
2. Schuldprinzip im Strafrecht	5
3. Schuldfähigkeit	5
3.1 § 19 StGB	5
3.2 § 20 StGB	6
3.3 § 21 StGB	7
4. Geschichte des Jugendstrafrechts als „Erziehungsrecht“	13
5. Anwendungsbereich des Jugendgerichtsgesetzes	11
5.1 Sachlicher Anwendungsbereich	11
5.2 Persönlicher Anwendungsbereich	12
5.2.1 Kinder (bis 14 Jahre)	12
5.2.2 Jugendliche (14-18 Jahre)	12
5.2.3 Heranwachsende (18-21 Jahre)	13
6. Folgen der Jugendstraftat / Erziehungsmaßnahmen	14
6.1 Erziehungsmaßnahmen	14
6.2 Zuchtmittel	15
6.3 Jugendstrafe	17
6.3.1 Strafaussetzung zur Bewährung (§ 21 JGG)	18
6.3.2 Bewährung ohne Strafe	20
7. Diversion und Absehen von Verfolgung (§§ 45, 47 JGG)	20
7.1 Allgemeines	20
7.2 Absehen von Verfolgung durch den Staatsanwalt im Vorverfahren ohne Maßnahmen (§ 45 Abs. 1 JGG)	21
7.3 Absehen von Verfolgung durch den Staatsanwalt im Vorverfahren mit Rücksicht auf andere erzieherische Maßnahmen (§ 45 Abs. 2 JGG)	21
7.4 Absehen von Verfolgung im formlosen jugendrichterlichen Verfahren (§ 45 Abs. 3 JGG)	21
7.5 Einstellung des Verfahrens durch den Richter (§ 47 JGG)	22

8. Das Verfahren vor den Jugendgerichten	22
8.1 Jugendgerichtshilfe	22
8.1.1 Rechtliche Grundlagen der JGH Stellung und Aufgabe	22
8.1.2 Die Träger der Jugendgerichtshilfe	23
8.1.3 Der Jugendgerichtshelfer	24
8.1.4 Der Intra-Rollenkonflikt des Jugendgerichtshelfers	25
9. Untersuchungshaft und Strafvollstreckung	26
9.1 Untersuchungshaft	26
9.2 Strafvollstreckung	27
9.3 Jugendstrafvollzug	28
10. Bundeszentralregister und Erziehungsregister	29
Literaturverzeichnis	30

Abkürzungsverzeichnis

BGH (St)	=	Bundesgerichtshof (Strafsachen)
BVerfGE	=	Bundesverfassungsgericht-Entscheidung
BtMG	=	Betäubungsmittelgesetz
BZRG	=	Bundeszentralregistergesetz
JGG	=	Jugendgerichtsgesetz
KJHG	=	Kinder- und Jugendhilfegesetz v. 1990
LG	=	Landgericht
NJW	=	Neue Juristische Wochenschrift
OLG	=	Entscheidung des genannten Oberlandesgerichts
RG	=	Reichsgericht in Strafsachen
RJJG	=	Reichsjugendgerichtsgesetz v. 1923, später JGG
RJWG	=	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz v. 1922, später JWG
SGB	=	Sozialgesetzbuch
StGB	=	Strafgesetzbuch
StPO	=	Strafprozessordnung
ZPP	=	Zeitschrift für Rechtspolitik

1. Einführung in das Strafrecht / Keine Straftat ohne Gesetz

Das Deutsche Reich hat im Jahr 1871 das Strafgesetzbuch verabschiedet. Mit dem Strafgesetzbuch ist das Kerngesetz des Strafrechts geschaffen worden. Das Gesetz ist unterteilt in den Allgemeinen Teil (§§ 1 – 79b StB) und in den Besonderen Teil (§§ 80 – 358 StGB).

Der Allgemeine Teil enthält Bestimmungen über den Geltungsbereich des deutschen Strafrechts und als Kernstück den Dritten Abschnitt, der bestimmt, welche Reaktionsmittel auf die Straftat zur Verfügung stehen, nämlich Strafen.

Im Allgemeinen Teil sind darüber hinaus die Regelungen zur Frage der Täterschaft und Teilnahme, des Irrtums und der Rechtfertigungs-, Schuld- und Strafausschließungsgründe zu finden.

Es finden sich im Allgemeinen Teil auch die Regeln über die Verjährung.

Somit ist das Strafgesetzbuch als Kernstück des deutschen Strafrechts mit einem umfangreichen „Handwerkszeug“ ausgerüstet, um strafbares Handeln nicht nur zu definieren, sondern um strafbares Handeln auch zu einer Entscheidung zu bringen.

Die Gesetzgebungskompetenz für strafrechtliche Regelungen obliegt dem Bund. Dies deshalb, weil sich mit Sicherheit nicht als günstig erweisen würde, wenn plötzlich ein Bayerisches Strafrecht oder ein Berliner Strafrecht mit einem Strafrecht aus Baden-Württemberg konkurrieren würde.

In diesem Zusammenhang stellt sich dann die Frage, warum der Staat Menschen bestrafen darf.

Dieses Recht des Staates entspringt aus der Notwendigkeit, staatliche Regeln zu schaffen, die ein geordnetes Zusammenleben der Menschen innerhalb eines staatlichen Gefüges ermöglichen.

Ein solches Gefüge enthält neben begünstigenden Regelungen auch Regelungen, die Ordnungscharakter haben und deshalb gegebenenfalls bestimmte Handlungen verbieten und sogar zur Durchsetzung unter Strafe stellen.

Zu diesem Bereich gehört das gesamte Strafrecht.

Regelungen, die bestimmtes menschliches Handeln verbieten, können im Normalfall nur durchgesetzt werden, wenn Sanktionen hinter den Regelungen bzw. Verboten stehen.

Diese Sanktionen können Ordnungsgelder und Bußgelder gegen Ordnungswidrigkeiten und Geldstrafe und Freiheitsstrafe (Strafrecht) sein.

1.1 Zur Rechtfertigung staatlichen Strafens

Das Monopol des Strafens obliegt dem Staat. Auch das gehört zu den Regelungen, die dem Charakter des Strafrechts entsprechen.

Nicht jeder kann ein eigenes Strafrecht und eigene Sanktionen aufstellen bzw. durchsetzen. Deshalb ist das Strafen ein ausschließlich staatliches Monopol.

Damit staatliches Strafen nicht willkürlich wird, untersteht es den grundgesetzlichen, daher den verfassungsrechtlichen Regeln und den Regeln der sonstigen Gesetze (Art. 1 III GG). Somit ist auch der zu strafende Straftäter nicht rechtlos. Auch ihm steht grundsätzlich der Schutz des Grundgesetzes zur Seite, auch wenn bestimmte Grundrechte zu Lasten eines Straftäters beschränkt werden können.

Die allgemeinen Strafzwecke werden wie folgt beschrieben:

- Abschreckung (Spezial- und Generalprävention)
- Resozialisierung/Besserung
- Buße /Sühne/Vergeltung

Die Strafzwecke dienen der Sicherung der Gesellschaft. Diskutiert wird, ob durch die notwendigen Strafen auch ein Stück Hilflosigkeit der Gesellschaft gegenüber der Gesetzeslosigkeit zum Ausdruck kommt. Dies ist allerdings überflüssig, da der Staat durch die Strafen gerade nicht den Abweichlern gegenüber hilflos ist.

Verfassungsgrundsatz ist, dass keine Tat ohne gesetzliche Grundlage bestraft werden kann (Art. 103 II GG). Dies bedeutet, dass niemand wegen eines Verhaltens bestraft werden kann, das nicht vor Begehung unter Strafe gestellt ist.

Die tatbestandsmäßige Erfassung erfolgt über das Strafgesetzbuch oder die sogenannten Nebengesetze. Der Tatbestand der Strafe muss gesetzlich bestimmt und so konkret umschrieben sein, dass jeder Einzelne sein Verhalten auf diese Rechtslage einrichten kann (BVerfGE 14, 174). Aus diesen Grundsätzen erwächst ein sogenanntes Rückwirkungsverbot. Verboten ist, auf die Tat nach dem Zeitpunkt ihrer Begehung entstandenes Recht anzuwenden, wenn das eine Verschlechterung der Rechtslage für den Täter bedeuten würde. Dabei geht es umfassend um das „Ob“ und „Wie“ der Strafbarkeit, so dass es sich nicht nur um die Strafbarkeit begründende und verschärfende Rechtelemente handelt, sondern beispielsweise auch Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe erfasst sind. Das Rückwirkungsverbot ist damit umfassend.

1.2 Straftatsystem /Tatbestandsmäßigkeit / Begehungsdelikt

Die Prüfung einer Straftat erfolgt nach einem Schema.

Die erste Prüfung betrifft den Tatbestand. Dieser wird unterteilt in den objektiven (äußeren) und den subjektiven (inneren) Tatbestand. Nach der Feststellung des Tatbestandes werden Rechtfertigungsgründe geprüft. Anschließend folgt eine Prüfung der Schuldausschließungsgründe. Erst wenn der äußere und innere Tatbestand erfüllt sind und zudem Rechtfertigungsgründe und Schuldausschließungsgründe nicht vorliegen, kann jemand für eine Straftat verantwortlich gemacht und bestraft werden. Die Prüfung eines Sachverhalts und die Feststellung der Strafbarkeit sind somit nicht zufällig.

Tatbestand

Der Tatbestand hat die Funktion, konkretes Handeln strafrechtlich einzuordnen. Das Handeln wird mit der abstrakten Beschreibung des Tatbestandes subsumiert, verglichen und es wird festgestellt, ob es einem Tatbestand entspricht und welchem. Der Tatbestand ist nicht nur die Beschreibung des äußeren Erscheinungsbildes der Tat (sogenannter äußerer Tatbestand), sondern umfasst auch die Vorstellung und den Willen des Handelnden (sogenannter innerer Tatbestand oder Vorsatz). Würde man dies nicht unterscheiden, könnte man nicht sagen, ob die Handlung z.B. unter den Tatbestand des Mordes fällt oder nur der fahrlässigen Tötung entspricht.

Beim Straftatbestand des Mordes muss nicht nur der objektive Tatbestand der Tötung, sondern auch der innere Tatbestand, daher die Vorstellung und der Wille des Täters vorhanden sein, diese Tat zu vollbringen, und somit muss § 211 StGB verwirklicht sein. Bei einer fahrlässigen Tötung bedarf es der objektiven Feststellung, dass der Täter einen Menschen getötet hat. Der Tatbestand der Fahrlässigkeit deutet aber nicht darauf hin, dass es dem Willen und der Vorstellung des Täters entsprach, jemandem das Leben zu nehmen. Vielmehr ist es bei fahrlässiger Tötung und fahrlässigem Handeln so, dass der Taterfolg eintritt, weil der Täter die allgemeinen Regeln des Rechtsverkehrs außer Acht gelassen hat (z.B. bei einem Verkehrsunfall), § 222 StGB.

In beiden Fällen stimmen die objektiven Tatbestände überein, der subjektive Tatbestand unterscheidet sich jedoch erheblich.

Auf diese Art und Weise ist die Prüfung eines Straftatbestandes eine außerordentlich schematische Tätigkeit. Diese Bearbeitung hat Schutzfunktion, da ein schematisiertes Bearbeiten keine Regelverstöße bei der Anwendung des Rechts zulässt bzw. diese durch Überprüfung der Anwendung aufdeckt.

Rechtfertigungsgründe

Ist ein tatbestandsmäßiges Handeln festgestellt worden, so wird im Weiteren geprüft, ob Rechtfertigungsgründe vorliegen.

Die wichtigsten Rechtfertigungsgründe sind Notwehr und rechtfertigender Notstand (§§ 32, 34 StGB). Es gibt jedoch noch eine Vielzahl weiterer Rechtfertigungsgründe.

Ist ein Rechtfertigungsgrund gegeben, so ist die Tat des Täters gerechtfertigt, daher der objektive und subjektive Tatbestand sind zwar erfüllt, aber der Täter kann wegen des Vorliegens eines Rechtfertigungsgrundes nicht bestraft werden, und zwar deshalb, weil er rechtmäßig, daher in Wahrnehmung von Rechten gehandelt hat.

Am besten lässt sich dies an dem Beispiel der Notwehr deutlich machen. Notwehr ist das Handeln, das geboten und erforderlich ist, einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden (§ 32 StGB).

Aus der Natur dieses Regelungswerkes ergibt sich für jeden nachvollziehbar, dass es eine rechtliche Situation geben muss, in der man sich wehren darf. Wehrt man sich gegen einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff, so ist die daraus etwa entstehende Körperverletzung zu Lasten des Angreifers für den Verteidiger nicht strafbar.

Zur Übung:

Bilden Sie bitte einen Fall, in dem ein rechtfertigendes Handeln die Strafbarkeit der Handlung aufhebt

Schuldausschließungsgründe

Nach Prüfung des objektiven Tatbestandes und der Feststellung, dass Rechtfertigungsgründe nicht vorhanden sind, ist abschließend zu prüfen, ob ein Schuldausschließungsgrund vorliegt. Schuldausschließungsgründe sind z.B. die Überschreitung der Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken (§ 33 StGB) oder der entschuldigende Notstand (§ 35 StGB). Zu den weiteren Schuldausschließungs- und Entschuldigungsgründen zählen auch die Fragen der Schuldunfähigkeit bzw. eingeschränkten Schuldfähigkeit gem. §§ 19-21 StGB.

Schuldausschließungs- und Entschuldigungsgründe sind so von der Konstruktion her so ausgestattet, dass es nicht auf den äußeren Tatbestand und die Rechtswidrigkeit der Tat

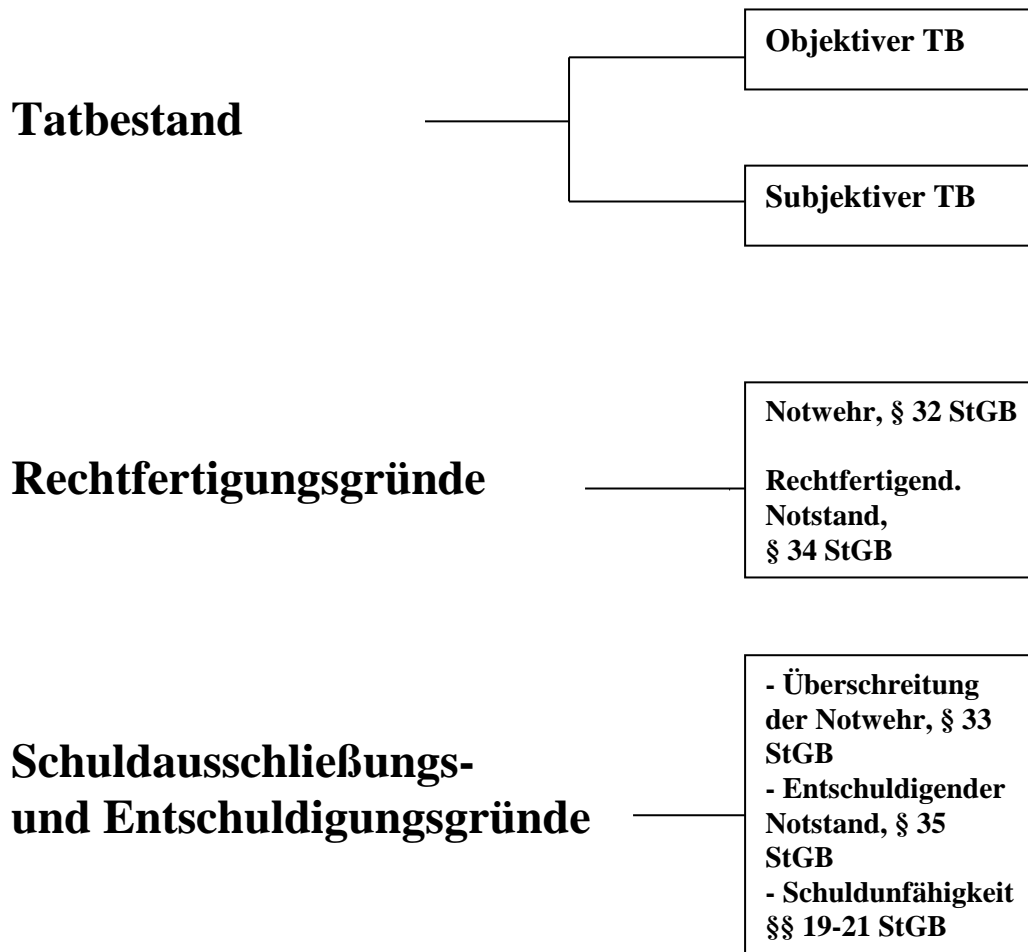
ankommt. Beides bleibt bei der Feststellung unberührt.

Es kommt bei diesen Gründen lediglich auf die Schuld des Täters, daher den inneren Zustand bzw. die innere Antriebsmotivation für den Fall an. Es sind also in der Person des Täters liegende Umstände, die zu dessen persönlicher Straflosigkeit führen, obwohl Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit gegeben sind.

Zur Übung:

Bilden Sie bitte einen Fall, in dem ein Schuldausschließungsgrund die Schuld und damit die Strafe ausschließt.

Prüfungsschema für die Feststellung einer vorsätzlich begangenen Straftat.



2. Schuldprinzip im Strafrecht

Die Schuld ist Voraussetzung der Strafbarkeit.

Dies ist ein Grundsatz mit Verfassungsrang (BVerfGE 9, 69).

Früher wurde die Schuld als psychischer Begriff verstanden. Heute ist der Begriff normativ zu verwenden und hat eine Menge von Diskussionsstoff in sich. Zusammengefasst ist heute Schuld als persönliche Vorwerfbarkeit und somit als Belastetsein mit der Verantwortung für eine rechtswidrige Tat zu definieren.

Dem Täter muss daher vorgeworfen werden können:

1. Entweder: *Du hast gewusst, was du tatest* (= Vorsatz).
Oder: *Du hättest wissen müssen, was du tatest* (= Fahrlässigkeit)

Insoweit werden Vorsatz und Fahrlässigkeitstaten unterschieden.

2. *Du hättest auch anders handeln können. Es war dir normgemäßes Handeln zuzumuten* (RG 66, 398).

3. Entweder: *Du hast gewusst, dass dein Handeln rechtswidrig war.*
Oder: *Du hättest wissen müssen, dass dein Handeln rechtswidrig war.*
(Bewusstsein der Rechtswidrigkeit, mind. die Möglichkeit, sich der Rechtswidrigkeit bei gehöriger Wissensanspannung bewusst zu werden.)

Beispiel: Jemand nimmt ohne Rechtsgrund einem anderen einen Gegenstand weg.
Sind die Merkmale 1-3 erfüllt?

3. Schuldfähigkeit im Strafrecht

Zum Schuldprinzip des Strafrechts gehört notwendigerweise die Einsichtsfähigkeit. Ohne Einsichtsfähigkeit sind die Merkmale des Schuldprinzips nicht zu verwirklichen. Deshalb enthält das Strafrecht in den §§ 19 – 21 StGB die Regeln zur mangelnden oder eingeschränkten Einsichtsfähigkeit mit der Rechtsfolge der mangelnden oder eingeschränkten Strafbarkeit.

3.1 § 19 StGB – Schuldunfähigkeit von Kindern

Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alt ist. Diese Vorschrift enthält eine unwiderlegbare Vermutung dafür, dass der Täter (oder die Täterin), der bei Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alt ist, schuldunfähig ist. Nach der Bestimmung des Alters kommt es dann nicht mehr darauf an, ob der Täter (die Täterin ebenfalls damit gemeint) bei genauer Betrachtung der Persönlichkeit nicht doch für die Tat verantwortlich hätte gemacht werden können. Die Frage also, ob dem Täter die Tat letztendlich strafrechtlich vorgeworfen werden kann ist, bleibt unbeantwortet. § 19 StGB deklariert die Schuldunfähigkeit von Kindern als Dauerzustand ohne Ausnahme.

Bei Kindern kommen allenfalls Maßnahmen nach SGB VIII in Betracht. Soweit ist festzustellen, dass das Alter hier ein Prozesshindernis ist. Ein Kind wird nicht bestraft. Sollte das Kind allerdings mit anderen zusammen eine Straftat begehen, so wirkt die mangelnde Vorwerfbarkeit der Kinder sich nicht auf die Strafbarkeit der anderen Beteiligten aus.

Die anderen Beteiligten sind selbständig strafbar gemäß § 29 StGB. Dies kann in der Praxis zu dem Ergebnis führen, dass einerseits die Kinder straffrei bleiben, obwohl sie die eigentlichen Täter sind und die an der Tat mit beteiligten Jugendlichen, Heranwachsenden oder Erwachsenen für ihren Tatbeitrag bestraft werden.

3.2 § 20 StGB – Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

Nach § 20 StGB handelt ohne Schuld und damit ohne Vorwerfbarkeit, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Personen, bei denen diese Tatbestände zutreffen, sind schuldunfähig. Schuldunfähigkeit ist ein Rechtsbegriff, der an dem Begriff der Schuld anknüpft. Daher wird Schuldunfähigkeit als eine auf der psychischen Verfassung einer Person beruhenden Unfähigkeit zu normgemäßen Handeln definiert. Sie schließt die Zurechnung von normwidrigen Handlungserfolgen im Sinne eines strafbegründenden Schuldvorwurfs aus. Dabei kommt es auf den konkreten Zustand bei Begehung der Tat an. Dies gilt auch bei sogenannten „psychischen Dauerzuständen“. Somit wird die Schuldunfähigkeit nicht wie bei § 19 StGB als ein genereller Ausschluss jeder Schuldmöglichkeit, sondern nur als Schuldausschließungsgrund für eine konkrete Tat verstanden (BGH 14, 116).

Dies führt u.U. zu dem Ergebnis, dass bei derselben Person hinsichtlich verschiedener Taten § 21 StGB anwendbar oder unanwendbar sein kann.

Bezogen auf das Schuldprinzip bedeutet dies, dass der Täter nicht gewusst hat, was er tat bzw. dass der Täter nicht anders handeln konnte, als er gehandelt hat oder dass der Täter nicht gewusst hat, dass sein Handeln rechtswidrig war.

Bei der Definition der **krankhaften seelischen Störung** wird unabhängig vom psychiatrisch-medizinischen Krankheitsbild an das tatsächliche Verhalten und an die tatsächliche Erlebbarkeit des Geschehens angeknüpft. Insoweit hat der Begriff „seelische Störung“ begriffshistorische Bedeutung. Gemeint ist damit nicht die „Seele“, sondern die psychische Struktur einer Person, soweit sie sich in einer Geistestätigkeit äußert. Hinzugenommen ist der Begriff der krankhaften seelischen Störung in Anknüpfung an die Vorstellung einer somatischen Ursache orientiert.

Hierzu zählen insbesondere endogene und exogene Psychosen.

Bei den endogenen Psychosen wird von den Formen der Schizophrenie und der manisch depressiven Krankheitsbilder auszugehen sein.

Wichtigster Fall der exogenen Psychosen sind Störungen mit hirnorganischer Ursache z.B. nach Traumen usw.

Die wichtigste praktische Fallgruppe psychogener Psychosen sind nach herrschender Meinung die Intoxikationspsychosen. Dies sind die Psychosen, die durch Zufuhr von Rauschmitteln, Medikamenten oder Giften ausgelöst werden.

Dazu zählt auch der Alkohol. Dies ist sogar die wichtigste praktische Fallgruppe. Ein Ausschluss der Schuldfähigkeit ist jedoch erst bei hohen Trinkmengen und daher bei hohen Blutalkoholkonzentrationen gegeben. Die Rechtsprechung hat für die Bedeutung

der Blutalkoholwerte im Hinblick auf die Schuldfähigkeit Faustregeln entwickelt, die an den Werten orientiert sind. Hat der Täter bei Begehung der Tat einen bestimmten BAK-Wert, so gilt eine widerlegliche Vermutung der begrenzten Schuldfähigkeit bzw. Schuldunfähigkeit. So kommt in der Regel eine Prüfung erst ab 2,2 ‰ in Frage. Bei Tötungsdelikten ist der Wert noch einmal deutlich höher, da von einer hohen Hemmschwelle des Täters ausgegangen wird (Schuldunfähigkeit erst ab 3,3 ‰). Gegebenenfalls muss abgegrenzt werden, ob Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) vorliegt.

Soweit in der Definition der Schuldunfähigkeit von **Schwachsinn** oder einer anderen schweren seelischen Abartigkeit die Rede ist, definiert man Schwachsinn als die Stufen angeborener Intelligenzschwächen ohne nachweisbare Ursache. Hierzu zählt Debilität, Imbezilität usw. Eine **schwere seelische Abartigkeit** kann nicht ohne weiteres begrifflich eingegrenzt werden. In der Theorie bleibt fraglich, ob es sich dabei um eine Untergruppe des Schwachsinn handelt.

Durchgesetzt hat sich der Begriff der Abartigkeit in Bezug auf eine Abweichung der Persönlichkeitsstruktur von einem normativ zugrunde gelegten Durchschnitt, daher dem von dem Einzelnen gemeinhin erwarteten und ihm insoweit als üblich zugemuteten Maß an Selbstkontrolle und Motivierbarkeit hinsichtlich der eigenen Neigungen, Affekte und Triebe.

Der Begriff der schweren seelischen Abartigkeit ist kein diagnostischer, sondern ein Rechtsbegriff. Nach der gesetzlichen Systematik können ihm alle den Persönlichkeitskern berührenden psychischen Dispositionen, Abweichungen und Störungen unterfallen, auch wenn sie nicht „krankhaft“ sind.

3.3 § 21 StGB – Verminderte Schuldfähigkeit

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der im § 20 StGB bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 I StGB gemildert werden.

Aus diesem Verweis in § 21 StGB ergibt sich somit, dass es sich dabei um eine Strafbemessungsregel handelt. Voraussetzung einer Strafmilderung nach § 49 I StGB ist, dass eine der in § 20 StGB beschriebenen Fähigkeiten des Täters erheblich vermindert ist und dies auf einer psychischen Störung beruht.

Die verminderte Schuldfähigkeit ist keine selbständige Schuld-kategorie. Auch der vermindert Schuldfähige ist nämlich schuldig. Der § 21 StGB trägt lediglich dem Umstand Rechnung, dass die Auswirkungen psychischer Störungen auf die Motivationsfähigkeit einer Person qualitativ und quantitativ unterschiedlich sein können und sich auf einer offenen „Schwereskala“ bewegen können. § 21 StGB greift, wenn dem Täter normgemäßes Verhalten erheblich erschwert wurde und zwar aufgrund der im § 20 StGB bezeichneten Gründe. § 21 StGB ist somit dann einschlägig, wenn ein Ausschluss der Schuldfähigkeit noch nicht in Frage kommt.

Voraussetzung der Anwendung ist eine **erhebliche Verminderung** der Fähigkeit, das **Unrecht der Tat einzusehen** oder **nach dieser Einsicht zu handeln**. Eine grundsätzliche und jederzeit anwendbare Definition für den Begriff der „Erheblichkeit der Verminderung“ gibt es nicht. Das zuständige Gericht hat aufgrund der Umstände des Einzelfalles darüber zu entscheiden. Regelmäßig ist die Steuerungsfähigkeit vermindert, wenn das Hemmungsvermögen des Täters gegenüber dem Durchschnitt von Personen, die keine psychische Störung im Sinne von § 20 StGB aufweisen, herabgesetzt ist, der Täter

daher dem Tatanreiz weniger Widerstand leisten kann. Zur Feststellung ist eine Gesamtwürdigung der Tat und des Täters durch das Gericht erforderlich.

Einzelfälle aus der Rechtsprechung:

- Beginnende arteriosklerotische Demenz,
- Senile Demenz,
- Borderline-Syndrom
- Spielsucht, Verschwendungssucht
- Akute Alkoholintoxikation
- Drogenabhängigkeit

Die akute Alkoholintoxikation ist der praktisch häufigste Fall der Anwendung des § 21 StGB. Dabei kommt es, unabhängig von einem zur Tatzeit akuten Rauschzustand als Ursache, auf eine erhebliche Minderung der Einsichtsfähigkeit, insbesondere der Steuerungsfähigkeit, an.

4. Zur Geschichte des Jugendstrafrechts

In der Antike und auch im Mittelalter war die Kenntnis über die Psyche von Kindern und Jugendlichen nur sehr spärlich ausgeprägt. Entsprechend diesen Kenntnissen waren die Besonderheiten dieses Alters im Bildungssystem (soweit überhaupt vorhanden) ohne Konsequenzen. Erst mit dem Blick auf die Individualität von Personen in der Renaissance wird das Bewusstsein für besondere Lebensphasen und eine darauf zielende Erziehung entdeckt. Erstmals stellt der englische Philosoph John Locke in seiner Schrift „Einige Gedanken zur Erziehung“ die Psyche des Kindes mehr in den Mittelpunkt. Der verantwortliche Bürger wird erstmals zum Erziehungsziel erhoben. Tugend und gutes Verhalten dem Kinde zu vermitteln, sieht er als wichtigstes Element an. Zur gleichen Zeit beginnt auch der Theologe Francke in Halle an der Saale eine Stiftung zu gründen, in der solche Ideen in die Praxis umgesetzt werden sollen. Er unterrichtete Kinder von Armen wie Wohlhabenden gemeinsam in einem durchlaufenden und altersangepassten Ausbildungs- und Schulsystem.

Zur gleichen Zeit hebt der Italiener Beccaria in seinem Buch „**Über Verbrechen und Strafen**“ im Jahre 1764 hervor, die Erziehung der Jugend sei ein sicherer Weg für eine Verbrechenverhütung.

Verständlicherweise wurden in der damaligen Zeit die entsprechenden Bemühungen mit großer Skepsis, Misstrauen und kämpferischer Gegenwehr behandelt. Die Ideen bzw. deren Umsetzung stagnierten. Erst im **19. Jahrhundert** verstärkten sich die Bemühungen, die besondere Situation für Kinder und Jugendliche zu erfassen. **Staatliche Schulen** wurden gegründet, der Besuch der Schule wurde Pflicht in dem Umfang, wie die Kinderarbeit eingeschränkt wurde.

In diesem Zusammenhang wurde auch das Problem der **Jugendkriminalität** erstmals deutlich.

Die gesellschaftlichen Kräfte reagierten relativ hilflos. Vor allem in den USA sollte die Jugendkriminalität durch den Schutz vor den moralischen Gefahren der Großstadt verhütet werden. Es wurde ein gesundes Landleben, die soziale Hilfe durch geeignete Personen gefördert. Als oberstes Ziel wurde die sogenannte Charakterbildung in den Vordergrund gestellt.

Dabei blieb jedoch offen, was Charakterbildung eigentlich sein sollte. Als Resultat dieser Bemühungen erfolgte die erste Gründung eines **Jugendgerichts in Chicago im Jahre 1899** (Schneider, Kriminologie 1987, 116 f).

Im deutschen Reich der damaligen Zeit fand Jugendarbeit insbesondere in sogenannten Teilnehmerbünden (Freischar, Bund abstinenter Schüler u.a.) statt. 1911 gründete sich nach englischem Vorbild der deutsche Pfandfinderbund. Zur gleichen Zeit wurden auch die Vereinigungen mit evangelischen, katholischen und Arbeiterjugendbewegung gegründet. Aus diesem Ideengut heraus ergab sich im Laufe der Entwicklung auch die besondere Behandlung von Jugendlichen in strafrechtlicher Hinsicht.

Aufgrund von Entwicklungsdefiziten im Kindesalter war man bereits im **Bayerischen Strafbuch des Jahres 1813** davon ausgegangen, dass Kinder unter acht Jahren strafunmündig sind, daher für Straftaten nicht bestraft werden dürfen. Kindern und Jugendlichen vom achten bis sechzehnten Lebensjahr wurden Strafmilderungen zuteil. Dies übernahm das preußische Strafbuch im Jahr 1851. Das **Reichsstrafgesetzbuch von 1871**, das Strafbuch, das in den wesentlichen Grundzügen auch heute noch gilt, sah noch für Kinder und Jugendliche eine Strafunmündigkeit bis zum elften Lebensjahr und eine relative Strafmündigkeit vom zwölften bis achtzehnten Lebensjahr vor.

Erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts schlägt sich die gesellschaftliche Entwicklung mit allmählicher Wahrnehmung der Sonderstellung von Kindern und Jugendlichen im Recht und insbesondere in einem speziellen Jugendsanktionsrecht nieder. Grundlage dafür war im Wesentlichen das **1882** von **Franz v. Liszt** entwickelte **Marburger Programm**. Hier wurde erstmals im Sanktionsrecht auf den Erziehungsgedanken abgestellt. Im Zusammenspiel zwischen gesellschaftlicher Entwicklung und neuer Straftheorie tritt neben die Jugendbewegung somit ab 1890 auch eine sogenannte **Jugendgerichtsbewegung**, die nun ausdrücklich eine rechtliche Sonderbehandlung für jugendliche Straftäter verlangt.

1908 wurde dann für Berlin die Einrichtung besonderer **Jugendgerichte** beschlossen.

Das **erste Jugendgefängnis** wurde **1911 in Wittlich** eingerichtet. Seit 1909 finden auch die sogenannten Jugendgerichtstage in deutschen Vereinigungen für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe statt. Sie sind von Anfang an ein Forum für die brennenden Fragen, die sich aus der Schnittstelle zwischen Pädagogik und Recht ergeben. Aus diesem Gedankengut entwickelte sich dann das Jugendgerichtsgesetz von 1923.

Das **Jugendgerichtsgesetz (RJGG) von 1923** enthält ein besonderes Strafrecht für die vierzehn- bis achtzehnjährigen jugendlichen Täter. Diese werden erstmals in einem Gesetzeswerk aus dem Allgemeinen Strafrecht herausgenommen. Die Strafmündigkeitsgrenze wurde auf vierzehn Jahre (wie heute) erhöht. Die Strafmündigkeit basierte auf der Einsichts- und Handlungsfähigkeit im Einzelfall. Diese war jeweils positiv festzustellen.

Im Weiteren war ein eigenständiger Weg dieses RJGG darin zu erkennen, dass es die Möglichkeit gab, die Strafe bei den Jugendlichen durch Erziehungsmaßregeln zu ersetzen. Der Jugendrichter hatte (und dies bis heute) nach §§ 5, 7 RJGG stets zu prüfen, ob Erziehungsmaßregeln (Verwarnung, Überweisung in die Zucht eines Erziehungsberechtigten oder der Schule, Auferlegung besonderer Pflichten, Unterbringung, Schutzaufsicht oder Fürsorgeerziehung) ausreichend sind und eine Strafe überflüssig machen. Im Weiteren gab es für die Jugendgerichte erstmals die Möglichkeit, Strafen für Jugendliche zur Bewährung auszusetzen. Besondere Jugendgerichte wurden geschaffen, diese hatten ihre Tätigkeit insbesondere an dem Erziehungsgedanken zu

orientieren. Wichtige Teile dieses RJGG wurden von dem damaligen **Justizminister Gustav Radbruch** entworfen und durchgesetzt. Radbruch war schon damals selbst der Auffassung, dass das RJGG nicht ein großer Wurf, aber zumindest ein hoch erfreulicher Fortschritt war.

Im Zusammenhang mit dem RJGG wurde im Jahr **1922** das sogenannte **Jugendwohlfahrtsgesetz (RJWG)** als Vorläufer des JWG und des heutigen KJHG verabschiedet.

In diesem Gesetz wurde erstmals ein Rahmen dafür geschaffen, dass in Deutschland Jugendhilfe stattfinden konnte. Das RJWG enthielt Eingriffstatbestände bei Gefährdungen von Jugendlichen, die insbesondere unterhalb der Kriminalitätsgrenze zum Tragen kamen. Mit diesem Gesetz wurde der Not der Jugend der damaligen Zeit (nach dem ersten Weltkrieg) besonders Rechnung getragen. Dieses Jugendwohlfahrtsgesetz war so grundlegend, dass es trotz einiger Änderungen erst in den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz abgelöst wurde.

In der Zeit zwischen 1933 und 1945 wurde im Nationalsozialismus das Jugendstrafrecht zum Teil wieder verschärft. Es gab Sondergerichtsbarkeiten und eine Strafbarkeit war schon seit dem zwölften Lebensjahr möglich.

Geändert wurde das Recht erst wieder im Jahr 1953. Im Jahr 1953 wurde dann nach einer inzwischen erfolgten Bereinigung für die Jahre 1945 bis 1953 eine grundlegende Änderung im **Jugendgerichtsgesetz von 1953 (JGG)** in Kraft gesetzt. Es hat die Grundstruktur des RJGG im Sanktionsteil übernommen und bleibt bei der Dreigliederung, die sich vorher als nützlich und sinnvoll erwiesen hatte.

Diese Dreigliederung der Sanktionen ist bis heute erhalten. Deshalb umfasst das Sanktionssystem im JGG auch die **Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln und Jugendstrafe**.

Besondere Neuerung im Jahr 1953 ist die obligatorische Bewährungshilfe durch professionelle Sozialarbeiter, die Wiedereinführung der Strafaussetzung zur Bewährung und die Einbeziehung der Heranwachsenden unter bestimmten Bedingungen (§ 105 I Nr. 1, § 2 JGG) in das Jugendstrafrecht.

Die Reformbemühungen nahmen nach Inkrafttreten von 1953 kein Ende. So überrascht es nicht, dass die Diskussion für die Fachwelt in den 60er und 70er-Jahren durch grundsätzliche Überlegungen zur Zurückdrängung oder Abschaffung des Jugendstrafrechts, welches dann in einem einheitlichen Jugendhilferecht aufgehen sollte, bestimmt wurde. Erziehungshilfen vom Erziehungskurs über eine ambulante Ersatzerziehung bis zum „Werkhof“ für über sechzehn Jahre alte Straffällige, sollten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz überflüssig machen. Diese Überlegungen mündeten 1973 in einem differenzierten Diskussionsentwurf des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit. Danach sollten neben einem sozialpädagogisch ausgerichteten Grundkonzept für schwere Straftaten über sechzehnjährige Täter Sanktionen ebenso bestehen bleiben wie für Heranwachsende. Die Einsicht zu den unüberwindbaren Definitionsproblemen im einheitlichen Jugendkonfliktrecht hat jedoch in der Folgezeit dazu geführt, dass das Jugendhilferecht und das Jugendstrafrecht bestehen blieben.

Inhaltliche Problemstellungen der Erziehung wurden aber in beide Gesetze aufgenommen.

Durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz von 1990 (SGB VIII) wurde in diesem Bereich

ein wesentlicher Fortschritt erzielt. Dadurch wurde das alte JWG abgelöst.

Auch im Jugendstrafrecht wurde innerhalb des JGG nach Veränderungen gesucht. Die Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis nutzte den gesetzlichen Handlungsspielraum des JGG in drei Richtungen. Diese können bis zum heutigen Zeitpunkt wie folgt zusammengefasst werden.

- Weniger gravierende Jugendstraftaten sollten gem. §§ 45, 47 JGG mit Blick auf ausreichende Warnfunktion ohne stigmatisierende oder rollenverfestigende Wirkung mit erheblicher Attraktion für die Praxis erledigt werden. Diese sogenannten Möglichkeiten in der „Diversion“ erledigen heute viele Strafverfahren.
- Förderung ambulanter Reaktionen gegenüber stationären Reaktionen. Hier ist eindeutig der Grundsatz erkennbar, dass eine Unterstützung innerhalb der Familie bzw. des Lebenskreises des Betroffenen Vorrang vor einem „Herausreißen“ aus dem Lebenskreis haben soll.
- Inhaltliche Stärkung des Erziehungsgedankens durch Aus- und Aufbau neuer integrierender bzw. sozialkonstruktiver Maßnahmen, wie soziale Trainingskurse, Betreuungsweisungen und Täter-Oper-Ausgleich.

Unabhängig von weiteren Reformbemühungen¹, die im Erziehungsrecht immer wieder intendiert sind, wird das deutsche Jugendstrafrecht heute als praktikabel und effizient empfunden. Das deutsche Jugendstrafrecht ist in der Lage, mit seinem differenzierten, auf Deeskalation und Hilfe ausgerichteten Reaktionskonzept den in den Standards angesprochenen und eingeforderten Integrationsbemühungen gerecht zu werden (so Kaiser in Dölling, Hrsg, 2001, 32).

5. Anwendungsbereich des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)

5.1 sachlicher Anwendungsbereich

Das Jugendgerichtsgesetz findet Anwendung, wenn ein Jugendlicher oder Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist (§ 1 I JGG). Dabei ist mit Verfehlung eine rechtswidrige Tat im Sinne des § 12 StGB (ein Vergehen oder Verbrechen) gemeint. Es kommt nicht darauf an, ob die Tat dem Haupt- oder Nebenstrafrecht zuzurechnen ist. Grundsätzlich ist das Jugendgerichtsgesetz auch auf die Ordnungswidrigkeiten anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Grundsätzlich enthält das Jugendstrafrecht hinsichtlich der Straftatbestände keine Sonderregelungen. Eine dahingehende Forderung ist bislang ohne Erfolg gewesen. Es gilt also das normale Strafrecht. Dabei ist bei der Tatbestandsauslegung insbesondere im subjektiven Bereich auf jugendspezifische Intentionen Rücksicht zu nehmen.

¹ Siehe hierzu *Sieweking, Ruth* u.a. in: Politische Bestrebungen zu Lasten des Jugendstrafrechts, ZRP, 2005, S.188 ff.

5.2 Persönlicher Anwendungsbereich

5.2.1 Kinder (bis 14 Jahre)

Kinder unter vierzehn Jahren sind strafunmündig (§ 19 StGB). Ihre tatbestandsmäßigen und rechtswidrigen Taten sind nicht schuldhaft begangen und bleiben somit straflos (§ 19 StGB). Es liegt ein Schuldausschließungsgrund vor.

Eine erkennungsdienstliche Behandlung von Kindern ist unzulässig. Dies gilt auch für Hausdurchsuchungen gegenüber einem Kind. Die Heranziehung aktenmäßiger Unterlagen von einem Kind in einem späteren Jugendverfahren ist datenschutzrechtlich bedenklich.

Gegenüber Kindern soll somit die größtmögliche Zurückhaltung auch im strafrechtlichen Verfahren bestimmend sein.

5.2.2 Jugendliche (14-18 Jahre)

Gem. § 1 II JGG ist nach dem JGG zu bestrafen, wer zur Zeit der Tat das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Verfehlung.

Bei Zweifeln über das tatsächliche Alter (etwa bei Ausländern) gilt der Zweifelsgrundsatz "in dubio pro reo".

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen beurteilt sich danach, ob er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 3 S. 1 JGG). Diese Norm gilt nicht für Heranwachsende (18-21 Jahre). Somit stellt § 3 JGG für das Jugendstrafrecht eine zusätzliche Strafbarkeitsvoraussetzung dar, die immer als Grundlage strafrechtlicher Schuld gesondert festzustellen ist. Auch hier gilt der Zweifelsgrundsatz. Können Zweifel am Bestehen der Verantwortungsreife nicht ausgeräumt werden, ist diese zu verneinen.

Als Verantwortungsreife definiert man beim Jugendlichen die **Einsichts- und Steuerungsfähigkeit**. Damit ist der Jugendliche strafrechtlich verantwortlich, wenn er diese Fähigkeit hatte, oder aber, wenn er sie im konkreten Fall zwar nicht hatte, aber aufgrund seiner Reife hätte haben müssen. Ein Schuldvorwurf kann ihn aber dann nicht gemacht werden, wenn ihm bei der Tat trotz zumutbarer Anstrengung seiner Erkenntniskraft und seiner sittlichen Wertvorstellungen die Unrechtseinsicht verwehrt blieb (seit BGHSt 2, 194 ff.).

Aus dem Schuldvorwurf resultiert somit auch das **Unrechtsbewusstsein**. Dieses ist vorhanden, wenn der Jugendliche die von einem Straftatbestand erfasste spezifische Rechtsgutsverletzung als Unrecht erkennt (BGHSt 15, 277 ff.). Dazu muss der Jugendliche die tatsächlichen Umstände kennen und als rechtlich verboten einschätzen, aus denen sich die Strafbarkeit seines Tuns ergibt. Bei einer Tatmehrheit ist die Verantwortungsreife für jede Tat zu prüfen.

Hinzu kommt die Überprüfung, ob der Jugendliche auch die Fähigkeit besitzt, sein Verhalten nach dieser Unrechtseinsicht auszurichten (seit BGHSt 10, 35).

Bei der Feststellung ist die Abgrenzung zur Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit gem. §§ 20, 21 StGB nicht einfach, eine **Abgrenzung** kann jedoch **wichtige Folgen** haben. Fehlt einerseits die Verantwortungsreife, muss das Verfahren durch den Jugendstaatsanwalt eingestellt werden oder in einem gerichtlichen Verfahren

anhängig gewordene Verfahren werden mit einem Freispruch beendet.

In solchen Fällen greift dann § 3 S. 2 JGG ein. Zur Erziehung des Jugendlichen kann der Richter dieselben Maßnahmen anordnen wie der Vormundschaftsrichter (insbesondere die nach §§ 1666, 1666a BGB).

Stellt der Jugendrichter andererseits die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB bei gleichzeitiger Verantwortungsreife fest, hat er die Möglichkeit, gem. §§ 63, 64 StGB, 7 JGG auch die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt anzuordnen.

5.2.3 Heranwachsende 18-21 Jahre

Der nächste Reifesprung beginnt mit dem Heranwachsenden Alter.

Gem. § 1 II JGG ist Heranwachsender, wer zur Tatzeit das 18. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat. Die konkrete Folge ist für den Fall, dass Jugendstrafrecht anzuwenden ist, eine mildere Bestrafung.

Jugendstrafrecht findet Anwendung, wenn die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner **sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleich stand**. Auch hier gilt der Zweifelssatz „in dubio pro reo“ (BGHSt 36, 37). Je jünger der Heranwachsende war, umso eher wird Jugendstrafrecht anzuwenden sein. Die Praxis lehrt, dass Jugendstrafrecht auch umso eher angewendet wird, je schwerer die Taten wiegen. Bei der Definition wird in der Regel mit dem Begriff des **Reiferückstands** gearbeitet. Dieser Rückstand muss dabei nicht die gesamte Person ergreifen, es genügt vielmehr eine Verzögerung in geistiger, seelischer oder körperlicher Hinsicht. Dabei sind als Anzeichen für Reiferückstände folgende Punkte in der Rechtsprechung abgesichert.

- Fehlen einer gewissen Lebensplanung
- Einschränkung der Fähigkeit zu selbstständigem Urteilen und Entscheidungen
- Starke fortdauernde Abhängigkeit von Bezugspersonen
- Zerrüttete Familienverhältnisse mit wechselnder Bezugsperson in den entscheidenden Lebensjahren
- Heimaufenthalte
- Kulturkonflikte bei Ausländern
- Integrationsunfähigkeit in Gruppen Gleichaltriger
- Abhängigkeit von Suchtmitteln oder sonstige Hinweise auf Suchtstrukturen
- Begehungsweise der Tat (z.B. als „jugendtümliche“ Tat)

Erkenntnisquellen des Gerichts sind hauptsächlich die Berichte der Jugendgerichtshilfe, Berichte der Eltern, der Schulaufsichtspersonen, der Zeugnisse, der Arzt- und Krankenhausberichte, die Akten des Jugendamtes oder Vorstrafen.

Der Tatrichter hat insoweit einen ganz erheblichen Beurteilungsspielraum, der einer Revision entzogen ist.

Hierbei wird häufig neben den Lebensumständen des Jugendlichen insbesondere auf die Frage der **typischen Jugendverfehlung** abgehoben.

Liegt eine typische Jugendverfehlung vor, dann wird regelmäßig von fehlender Reife und damit von der Anwendung des Jugendstrafrechts auszugehen sein. Hier wird wie folgt geprüft.

- Äußeres Erscheinungsbild
- Motiv zur Tat
- Mangel an Ausgeglichenheit
- Fehlende Besonnenheit
- Fehlendes Hemmungsvermögen
- Fehlende Beherrschung
- Ausleben von Wut und Zorn
- Leichtsinn und unüberlegtes Handeln
- Soziale Unreife

6. Folgen der Jugendstraftat / Erziehungsmaßregeln

Die Rechtsfolgen einer Jugendstraftat umfassen die Sanktionen des JGG gegen Jugendliche oder Heranwachsende, soweit bei diesen Jugendstrafrecht anzuwenden ist. Jugend- und Erwachsenenstrafrecht unterscheiden sich grundsätzlich zunächst nicht. Das Jugendstrafrecht enthält jedoch vom Erwachsenenstrafrecht abweichende und vielfältige Sanktionsmöglichkeiten. Gleichzeitig wird die Anwendung der Strafrahmen des Erwachsenenstrafrechts ausgeschlossen.

Gem. § 5 JGG sind die Folgen einer Straftat eines Jugendlichen **Erziehungsmaßregeln** und – wenn diese nicht ausreichen – **Zuchtmittel oder Jugendstrafe**. Es gelten insoweit also die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot).

Ambulante Maßnahmen haben regelmäßig den Vorrang vor stationären, wobei nach der Eingriffsintensität eine Rangfolge besteht. Es können mehrere Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nebeneinander angeordnet werden. Dies orientiert sich im Einzelfall an der erforderlichen erzieherischen Beeinflussung. Die Anordnung der Anzahl der Maßnahmen ist durch das **Übermaßverbot** beschränkt.

Hinzu kommt in diesem Zusammenhang, dass gem. § 5 III JGG von Zuchtmitteln oder von Jugendstrafe abgesehen werden kann, wenn die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt die Ahndung durch den Richter entbehrlich macht (BGH-Beschluss vom 03.01.1997 – 3 StR 549/96). Eine solche Eingriffsmöglichkeit wird der Jugendrichter regelmäßig bei alkohol- oder drogenabhängigen Tätern ergreifen. Auch eine Zurückstellung der Strafvollstreckung ist möglich, um eine Therapie gem. § 35 BtMG zu ermöglichen.

Eine Anordnung einer unbefristeten Unterbringung eines Jugendlichen in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 7 JGG kann nur in besonderen Ausnahmefällen gerechtfertigt sein. Die Prüfung zur Eröffnung dieses Weges ist besonders streng, da es sich bei dem zu Behandelnden um einen Jugendlichen handelt. Dies richtet sich regelmäßig nach der Gefährlichkeit eines Angeklagten (BGH-Beschluss vom 02.02.1997 – 4 StR 581/97 für den Fall eines begangenen Mordes).

6.1 Erziehungsmaßregeln

Die Erziehungsmaßregeln sind in den §§ 9 – 12 JGG geregelt. Man unterscheidet bei den Erziehungsmaßregeln die Erteilung von **Weisungen** und die **Anordnung der Hilfe zur Erziehung** im Sinne des § 12 JGG.

Weisungen sind Gebote und Verbote, die die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern sollen. Im Einzelnen sind dies im Wesentlichen:

- Weisungen zum Aufenthaltsort
- Weisungen zum Wohnen in einer Familie oder in einem Heim
- Weisungen zur Ausbildungs- oder Arbeitsstelle
- Arbeitsleistungen
- Betreuung und Aufsicht durch eine bestimmte Person
- Sozialer Trainingskurs
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Verbot, bestimmte Gaststätten oder Vergnügungsstätten aufzusuchen
- Teilnahme am Verkehrsunterricht

Auch eine heilerzieherische Behandlung kommt möglicherweise in Frage. Die Laufzeit der Weisungen hängt von der richterlichen Festsetzung ab.

Unter Hilfe zur Erziehung versteht man die Weisung, dass der Jugendliche die im VIII. Buch des Sozialgesetzbuchs genannten Hilfsmaßnahmen zur Erziehung in Anspruch nimmt, und zwar in Form

- der Erziehungsbeistandschaft im Sinne des § 30 SGB VIII
- der Auflage, in einer Einrichtung über Tag oder in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform im Sinne des § 34 SGB VIII zu wohnen.

Welche Erziehungsmaßregeln der Richter dem Jugendlichen auferlegt, ist oft von regionalen Komponenten abhängig.

Die Weisungen können durch den Richter geändert werden. Es können auch mehrere Weisungen miteinander verbunden werden. Die Laufzeit wird im Urteil bestimmt. Die Laufzeit darf zwei Jahre nicht überschreiten. Sie kann aber auf drei Jahre verlängert werden, wenn diese aus Gründen der Erziehung geboten ist (§ 11 I, II JGG). Kommt der Jugendliche Weisungen schuldhaft nicht nach, so kann Jugendarrest verhängt werden, wenn eine Belehrung über die Folgen schuldhafter Zuwiderhandlung vorher erfolgt ist (§ 11 III S.1 JGG). Der Jugendarrest darf die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Von der Vollstreckung kann der Richter absehen, wenn der Jugendliche nach Verhängung des Arrests der Weisung nachkommt (§ 11 III S.3 JGG). Nur wenn gegen die Wirksamkeit einer Weisung Bedenken bestehen, kann gegen den Jugendlichen kein Jugendarrest mehr verhängt werden, weil dieser dann unter keinen Umständen zum Erziehungsziel führt (Landgericht Bielefeld – Beschluss vom 04.02.2000 - Qs 81/2000 III).

6.2 Zuchtmittel

Der Richter ahndet eine Straftat mit Zuchtmitteln, wenn Weisungen nicht ausreichend sind und Jugendstrafe noch nicht geboten ist. Dem Jugendlichen soll durch Zuchtmittel eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Das Zuchtmittel soll insoweit ein eindringlicher und tatbezogener Mahn- und Ordnungsruf sein. Die Rechtswirkung einer Strafe soll noch

vermieden werden (§ 13 II JGG). Zu der weiteren Auslegung gibt es eine umfangreiche Rechtsprechung. Nach einer, mittlerweile als übereinkommend zu bezeichnenden Rechtsprechung, ist von im Grunde „gutartigen, erzieherisch ansprechbaren Jugendlichen“ die Rede, wenn es um Zuchtmittel geht. Bei erheblichen Strafen sollen zumindest die persönlichen Voraussetzungen gegeben sein, um noch Zuchtmittel verhängen zu können.

Bei der Anwendung von Zuchtmitteln sind insbesondere entwicklungsstörende Nachwirkungen in Schule und Beruf zu vermeiden, weil dies eine weitere Komplikation zur Folge haben könnte. Im Einzelnen verfügt der Richter über folgende Zuchtmittel:

- **Verwarnung** (§ 14 JGG)

Die Verwarnung ist das verhältnismäßig mildeste Zuchtmittel. Dem Jugendlichen soll das Unrecht seiner Tat eindrücklich vor Augen gehalten werden. Der Richter muss in einem persönlichen Gespräch dem Jugendlichen die Verwarnung ausdrücklich mitteilen.

- **Auflagen** (§ 15 JGG)

In § 15 JGG ist abschließend aufgezählt, welche Auflagen ein Richter dem Jugendlichen auferlegen darf, nämlich entweder

- nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wieder gut zu machen, oder
- sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen, oder
- Arbeitsleistungen in erheblichem Umfang zu erbringen, oder
- einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.

Die Überwachung der Erfüllung von Auflagen unterliegt der Jugendgerichtshilfe oder dem Richter als Vollstreckungsleiter.

- **Jugendarrest** (§ 16 JGG)

Der Jugendarrest ist ein Freizeitarrest, Kurzarrest oder Dauerarrest. Der **Freizeitarrest** wird für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt und auf eine oder zwei Freizeiten bemessen. Dies wird im Regelfall am Wochenende stattfinden.

Ein **Kurzarrest** wird statt des Freizeitarrestes verhängt, wenn der zusammenhängende Vollzug aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint und weder die Ausbildung noch die Arbeit des Jugendlichen beeinträchtigt werden. Der Kurzarrest kann z.B. im Urlaub oder in den Ferien angeordnet werden (§ 16 III JGG).

Schließlich kann ein Dauerarrest von mindestens einer Woche bis höchstens vier Wochen angeordnet werden. Er wird nach vollen Tagen bzw. Wochen bemessen (§ 16 IV JGG). Jugendarrest ist zwar keine Freiheitsstrafe im rechtstechnischen Sinn, ihr kommt jedoch im Ergebnis ein gleicher Charakter zu. Jugendarrest ist Freiheitsentzug mit sühnendem Charakter.

Der Jugendliche ist zum Arrestantritt zu laden. Er kann bei Nichtbefolgung durch die Polizei vorgeführt werden. Die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln ist gem. § 60 I Nr. 2 BZRG in das Erziehungsregister, nicht aber in

das Bundeszentralregister einzutragen.

Eine Anordnung von Jugendarrest und einer Aussetzung der Verhängung von Jugendstrafe gem. § 27 JGG ist nebeneinander nicht möglich. Das würde gegen das Analogieverbot zum Nachteil des Betroffenen verstoßen (BVerfGE 3. Kammer, 9.12.04 – 2BvR 930/04 in NJW Rechtsprechung 30/05, 2140 f.)

6.3 Jugendstrafe (§ 17 JGG)

Die **Jugendstrafe** ist letztlich **eine Kriminalstrafe** im Jugendstrafrecht.

Sie ist jedoch nach ihren Voraussetzungen und den Vollzugsvorschriften (§§ 90 ff. JGG) gegenüber den Strafen des Allgemeinen Strafrechts eigenständig (BGH St 10, 100).

Jugendstrafe darf nur verhängt werden, wenn andere Rechtsfolgen des Jugendgerichtsgesetzes nicht ausreichend sind. Es gilt insoweit das „ultima-ratio“-Prinzip. Zwar soll die Jugendstrafe auch in erster Linie der Erziehung dienen, sie darf deshalb der Freiheitsstrafe nicht ohne weiteres gleichgesetzt werden. Allerdings ist unbestritten, dass Jugendstrafe eine echte Freiheitsstrafe ist. Sie wird in einer Justizvollzugsanstalt verbüßt.

Das Jugendstrafrecht ist reformbedürftig. Dies insbesondere, weil es übereinstimmende Auffassung aller im Jugendstrafrecht mitarbeitenden Beteiligten ist, dass junge Menschen faktisch oft schlechter gestellt sind als Erwachsene im Erwachsenenstrafvollzug und nicht selten härter als diese bestraft werden. Das Bundesministerium der Justiz arbeitet derzeit an einem Reformwerk zum Jugendstrafvollzug. Es wird ein Entwurf des Jugendstrafvollzugsgesetzes diskutiert. Ein erster Entwurf sollte im Herbst 2003 den Ausschüssen des Deutschen Bundestages und den beteiligten Jugendverbänden zur Diskussion übersandt werden. Geschehen ist dies leider nicht.

Wegen des besonderen Eingriffs sind auch besondere Voraussetzungen zur Anordnung der Jugendstrafe vom Gericht festzustellen. Jugendstrafe darf nämlich nur verhängt werden, wenn schädliche Neigungen beim Täter oder die Schwere der Schuld eine Jugendstrafe erfordern (§ 17 II JGG).

Der Begriff der **schädlichen Neigungen** ist ein häufig diskutierter Begriff. Er stammt aus der Zeit des Nationalsozialismus. Er wird als provozierend betrachtet, weil hier eine biologische Zuneigung zum Verbrechen unterstellt wird. Außerdem wird auch der Begriff als kränkend empfunden. Eine Stigmatisierung durch den Begriff wird zu Recht vermutet. Eine andere Begrifflichkeit wäre wünschenswert. Unabhängig davon wird nach der geltenden Gesetzeslage und Rechtsprechung verfahren und zwar so, dass der Begriff der schädlichen Neigung nach wie vor überprüft und in die Urteilsbegründungen aufgenommen wird.

Schädliche Neigungen werden dann bejaht, wenn erhebliche Anlage- oder Erziehungsmängel die Gefahr begründen, dass der Jugendliche ohne längere Gesamterziehung durch weitere Straftaten die Gemeinschaftsordnung stören werde (BGH-Beschluss vom 29.05.1985 – 2 StR 270/85).

Gelegenheits-, Konflikts- und Notdelikte fallen nicht darunter.

Im Weiteren rechtfertigt auch die **Schwere der Schuld** unabhängig von den schädlichen Neigungen die Jugendstrafe. Diese Feststellung des Gesetzes in § 17 II JGG ist jedoch umstritten. Einige Entscheidungen der Obergerichte gehen davon aus, dass die Schwere der Schuld allein nicht ausreichend ist, andere wiederum gehen davon aus, dass die Schwere der Schuld ausreichend erscheint. Hier besteht erheblicher Diskussionsbedarf.

Als Checkliste für den **Ausschluss von schädlichen Neigungen** kann die nachfolgende Auflistung dienen:

- Bei Gelegenheits-, Konflikts- und Notdelikten
- Bei geringfügigen Vortaten
- Allein aufgrund der Schwere der Straftat
- Bei Ersttätern
- Bei nicht sicherer Rückfallgefahr

Indizien für das Vorliegen schädlicher Neigungen sind:

- Bei erheblichen Anlage- und Erziehungsmängeln und dadurch begründeter Rückfallgefahr bezogen auf erhebliche Straftaten
- Bei gewichtigen Vortaten
- Bei Wiederholungstätern
- Bei planvollem Vorgehen
- Bei nicht ausreichender Ahndung durch Zuchtmittel und Erziehungsmaßnahmen

Zur Feststellung der **Schwere der Schuld** geht es um eine **Einzeltatschuld** (§ 17 JGG), nicht um eine **Charakterschuld**. Die Voraussetzungen der Schwere der Schuld richten sich unter Einbeziehung der Tatmotivation vorwiegend nach der jeweiligen Form der Einzeltat und dem Grad der Schuldfähigkeit. Dabei ist ein vom Allgemeinen Strafrecht abweichender Maßstab anzuwenden und das Schwergewicht mehr auf die subjektiven und persönlichkeitsbegründenden Beziehung des Täters zu seiner Tat als auf die äußere Schuldschwere zu legen, wie sie im Erwachsenenstrafrecht primär Geltung beansprucht (BGH-Urteil vom 11.11.1960 – 4 StR 387/60 mit gefestigter Rechtsprechung).

Die Verhängung von Jugendstrafe kommt unter diesen Gesichtspunkten nur bei gewichtigeren Straftaten zur Anwendung. Bei der Feststellung der Tatschuld sind entwicklungspsychologische und psychodynamische Faktoren zu berücksichtigen. Bei einem Jugendlichen ist unter Beachtung seines Alters, seines Entwicklungsstandes und seines gesamten Persönlichkeitsbildes besonders zu prüfen, in welchem Ausmaß er sich bereits frei und selbstverantwortlich gegen das Recht und für das Unrecht entschieden hat (BHG-Beschluss vom 18.03.1952 – BGH St 2, 194, 200).

6.3.1 Strafaussetzung zur Bewährung (§ 21 JGG)

Bei einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr kann der Richter die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aussetzen (§ 21 I JGG). Dies jedoch nur dann, wenn zu erwarten ist, dass sich der Jugendliche schon diese

Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzuges unter der erzieherischen Einwirkung der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird.

Die Persönlichkeit des Jugendlichen, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat und sein Verhalten nach der Tat sind dabei zu berücksichtigen. Seine Lebensverhältnisse sind prognostisch einzuschätzen.

Damit ist insgesamt Voraussetzung, ob dem Jugendlichen eine **günstige Prognose** gestellt werden kann. Hier ist eine umfassende prognostische Persönlichkeitserforschung notwendig (BGH –Beschluss vom 23.06.1983 – 1 StR 376/83 und ständige Rechtsprechung bis heute).

Diese Prognose ist zum Zeitpunkt des Urteils zu stellen. Deshalb hat der Richter zu beurteilen, ob die Zeit zwischen der Tat und dem Urteil Veränderungen in der prognostischen Einschätzung gebracht hat.

Insgesamt muss der Richter die Erwartung haben, dass der Jugendliche/Heranwachsende zukünftig einen rechtschaffenen Lebenswandel haben wird.

Eine bloße Hoffnung genügt nicht. Es muss eine Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass der Angeklagte nicht mehr straffällig wird.

Es ist aber auch möglich, eine Jugendstrafe zwischen einem Jahr und zwei Jahren zur Bewährung auszusetzen (§ 21 II JGG)

Hier ist günstige Prognose Voraussetzung und hinzutreten muss, dass die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen nicht geboten ist. Auch hier gilt, dass eine Gesamtwürdigung von Tat und Täterpersönlichkeit erforderlich ist (seit BGH-Urteil vom 09.11.1995 – 4 StR 507/95).

In der Praxis wird es so gehandhabt, dass bei günstiger Prognose im Regelfall auch die Freiheitsstrafe, die zwischen einem und zwei Jahren liegt, zur Bewährung ausgesetzt wird.

Im Jugendrecht bestehen besondere, vom Erwachsenenrecht abweichende Regelungen zur Bewährungszeit. Die Bewährungszeit soll zwei bis drei Jahre dauern (§ 22 I JGG). Sie kann abgekürzt und verlängert werden, § 22 II JGG. Es können Weisungen und Auflagen erteilt werden (§ 23 JGG) und der Verurteilte ist der Bewährungshilfe zu unterstellen. Dies ist im Gesetz zwingend vorgeschrieben (§§ 24, 25 JGG).

Wird die Bewährung durchgestanden, erlässt der Richter die Jugendstrafe (§ 26a JGG). Ein solcher Beschluss ist nicht widerrufbar.

Ist die Bewährungszeit noch nicht abgelaufen und wird der Jugendliche/Heranwachsende erneut straffällig, wird die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen (§ 26 JGG). Ein Widerruf kann bereits erfolgen, wenn ein glaubhaftes Geständnis des Jugendlichen oder eine sichere eigene Feststellung des Jugendrichters zu einer neuen Straftat vorliegt. Es muss nicht bis zur rechtskräftigen Aburteilung in einem neuen Verfahren gewartet werden.

Ein Bewährungswiderruf kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden (§ 59 III JGG). Auch während des Bewährungsverfahrens ist der Jugendliche nicht rechtlos.

Er kann während der Bewährungszeit, die die Bewährungszeit betreffenden Entscheidungen mit einer einfachen Beschwerde anfechten (§ 59 II JGG).

Eine Checkliste mit den Voraussetzungen zur Strafaussetzung zur Bewährung kann die Arbeit erleichtern:

Voraussetzungen zur Strafaussetzung zur Bewährung sind erfüllt:

- Bei günstiger Prognose
- Bei Geständnis
- Bei Reue
- Bei Schadenswiedergutmachung
- Bei Herauslösen aus der Gruppe von Mittätern
- Bei Verbesserung des Lern- und Sozialverhaltens
- Bei Suchtbehandlung und Therapie
- Bei Erreichung des Zwecks der Jugendstrafe (Beeindruckung des Täters) bereits in der Untersuchungshaft

Gegen eine Bewährung können folgende Gründe sprechen:

- Ungünstige Prognose
- Chaotische Lebensverhältnisse
- Rauschgiftabhängigkeit (auch Alkoholabhängigkeit)
- Weitere Straffälligkeit

6.3.2 Bewährung ohne Strafe (§ 27 JGG)

Im Jugendstrafverfahren gibt es noch eine besondere Möglichkeit. Nach § 27 JGG kann nach Erschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten und bei keinem klaren Bild, ob der Täter schädliche Neigungen hat oder nicht, wie folgt verfahren werden.

Der Richter stellt die Schuld des Jugendlichen fest und setzt die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe für eine von ihm zu bestimmende Bewährungszeit aus. Diese bedingte Verurteilung erspart dem jugendlichen Täter jeden Strafmakel und soll besonderer Anlass zu weiterer guter Führung sein, der bei erneuten Verfehlungen sofort in die Verhängung der Jugendstrafe umschlagen kann.

Der Jugendrichter kann die Jugendstrafe bei schlechter Führung festsetzen und vollstrecken lassen (§ 30 JGG).

Auch bei einer bedingten Verurteilung ist die Beiordnung eines Bewährungshelfers obligatorisch.

Wenn der Jugendliche die Bewährungszeit ohne besondere Auffälligkeiten übersteht, wird der Schuldspruch getilgt (§ 30 II JGG).

7. Diversion und Absehen von Verfolgung (§§ 45, 47 JGG)

7.1 Allgemeines

Gem. § 45 I JGG kann die Staatsanwaltschaft ohne Zustimmung des Richters von der Verfolgung einer Straftat absehen, wenn die Voraussetzungen einer Einstellung nach § 153 StPO vorliegen. Dies gilt nach Anklagerhebung auch für die Einstellung durch den Richter (§ 47 I Nr. 1 JGG). Der Richter bedarf jedoch nach Anklageerhebung in der Regel der Zustimmung der Staatsanwaltschaft.

Wird entsprechend verfahren, können Weisungen erteilt und Auflagen gemacht werden. Für diese Verfahrensweise hat sich der Begriff der **Diversion** entwickelt. Dies heißt soviel wie „Ablenkung/Vermeidung“. Dabei ist der Sinn dieser Vorschriften

darin zu sehen, bei kleineren bis mittelschweren Verfehlungen zu prüfen, ob eine jugendrichterliche Sanktion auch ohne Urteil und zwar in dem Diversionsverfahren als ausreichend angesehen werden kann. Ein förmliches Jugendstrafverfahren wird dadurch entbehrlich.

Bemerkenswert ist, dass Diversionsmaßnahmen in das **Erziehungsregister** eingetragen werden. Sie können somit auch in der Zukunft Wirkung entfalten, dies obwohl eine sichere Schuldfeststellung in diesem Zusammenhang nicht getroffen wird. Bei einer Einstellung des Verfahrens erfolgt keine Eintragung.

Dies führt dazu, dass genau zu prüfen ist, ob ein Diversionsverfahren oder ein Einstellungsverfahren angestrebt werden soll.

7.2 Absehen von Verfolgung durch den Staatsanwalt im Vorverfahren ohne Maßnahmen (§ 45 I JGG)

Dieses Verfahren ist insbesondere bei Taten von Jugendlichen zu prüfen, die erstmals auffällig geworden sind. Dies allein reicht jedoch nicht aus, es muss sich auch um ein **jugendtypisches Fehlverhalten** handeln. Der Schuldgehalt der Tat darf nur gering sein.

Der Staatsanwalt hat in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob gegebenenfalls das eingeleitete Ermittlungsverfahren bereits eine erhebliche erzieherische Wirkung hat. Ein Geständnis des Jugendlichen ist zur Anwendung nicht erforderlich. Es darf allerdings keine Verdachtseinstellung sein. Die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung im Strafverfahren sollte als Voraussetzung in jedem Fall geprüft werden.

7.3 Absehen von Verfolgung durch den Staatsanwalt im Vorverfahren mit Rücksicht auf andere erzieherische Maßnahmen (§ 45 II JGG)

Erzieherische Maßnahmen im Sinne von § 45 II JGG sollen geeignet sein, die Einsicht des Jugendlichen in das Unrecht der Tat und deren Folgen zu fördern. Sie können von dem **Erziehungsberechtigten** oder z.B. auch vom **Jugendamt, der Schule oder dem Ausbilder** ausgehen. Ist noch keine angemessene erzieherische Reaktion erfolgt, so prüft die Staatsanwaltschaft, ob sie selbst die Voraussetzung für die Einstellung des Verfahrens herbeiführen kann (Erzieherisches Gespräch mit dem Jugendlichen, Ermahnung, Schadenswiedergutmachung im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs). Erforderlich ist, dass der beschuldigte Jugendliche den Tatvorwurf nicht ernstlich bestreitet, das Anerbieten der Staatsanwaltschaft annimmt und die Erziehungsberechtigten dem Verfahren insoweit nicht widersprechen. Es können auch Gespräche mit Drogenberatungsstellen, die Teilnahme an einem Seminar gegen Gewalt (Anti-Aggressions-Training) in Betracht kommen. Dabei ist ein solches Verfahren auch durchaus bei Verbrechenstatbeständen möglich.

7.4 Absehen von Verfolgung im formlosen jugendrichterlichen Verfahren (§ 45 III JGG)

In diesem Verfahren verzichtet der Staatsanwalt auf eine Anklageerhebung, wenn der Jugendrichter auf Anregung der StA eine Ermahnung ausspricht oder Weisungen und Auflagen erteilt. Die Einstellung kann dann nach § 153 StPO ohne weiteres Verfahren

erfolgen, wenn die Weisungen oder die Auflagen erfüllt wurden.

7.5 Einstellung des Verfahrens durch den Richter (§ 47 JGG)

Das Gericht hat in diesem Verfahrensstadium (auch schon vor Eröffnung des Hauptverfahrens) zu prüfen, ob die Durchführung oder Fortsetzung einer Hauptverhandlung erforderlich ist oder ob es mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft nach §§ 47, 45 JGG verfahren kann. Eine solche Verfahrensbeendigung kommt immer dann in Frage, wenn angemessene erzieherische Reaktionen im sozialen Umfeld des Jugendlichen erfolgt sind (z.B. im Elternhaus) oder sich aufgrund der Einschaltung der Jugendgerichtshilfe entsprechende Möglichkeiten eröffnen, die erzieherischen Charakter haben.

8. Das Verfahren vor den Jugendgerichten

8.1. Jugendgerichtshilfe² (JGH)

8.1.1 Rechtliche Grundlagen der JGH

Die Aufgaben und die Rechtstellung der JGH werden sowohl im Jugendgerichtsgesetz als auch im Kinder- und Jugendhilfegesetz präzisiert.

Nach § 38 JGG soll die JGH, die von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den anerkannten Vereinigungen der Jugendhilfe ausgeübt wird, die „erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte“ im Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende zur Geltung bringen, deren Persönlichkeit erforschen, sich zu ihrer Entwicklung und ihren Lebens- und Familienverhältnissen äußern und einen Vorschlag zu den Maßnahmen machen, die zu ergreifen sind. Sie soll darüber wachen, dass der Jugendliche bzw. Heranwachsende den Weisungen und Auflagen auch nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilt sie dem Richter mit.

Bei der Anordnung von Betreuungsanweisungen soll sie sich nicht nur dazu äußern, wer als Betreuungshelfer in Betracht kommt, sondern diese soll sie möglichst auch selbst durchführen und überwachen. Während des Vollzugs soll sie mit dem Jugendlichen bzw. Heranwachsenden in Verbindung bleiben und ihn bei der Resozialisierung unterstützen.

„Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe so früh als möglich heranzuziehen“ und in der Hauptverhandlung soll der Jugendgerichtshelfer anwesend sein, der die „Nachforschungen“ geführt hat.

Eine weitere Beschreibung des Arbeitsfeldes der Jugendgerichtshilfe ergibt sich aus dem § 43 JGG: „Nach Einleitung des Verfahrens sollen so bald als möglich die Lebens- und Familienverhältnisse, der Werdegang, das bisherige Verhalten des Beschuldigten und alle übrigen Umstände ermittelt werden, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können.“

Nach § 52 KJGH hat das Jugendamt in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz nach den Maßgaben der §§ 38 und 50 JGG mitzuwirken. Es hat u.a. zu prüfen, ob für den

² Hierzu auch Bettina Steinhauser, Die Einflussmöglichkeiten der JGH im Jugendstrafverfahren, DH VS 2004

Betroffenen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Wenn sich der Jugendliche oder Heranwachsende bereits in einer Jugendhilfemaßnahme befindet, so muss das Jugendamt die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht verständigen, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 JGG oder eine Einstellung des Verfahrens nach § 47 JGG ermöglicht.

Die Betreuung des Jugendlichen während des gesamten Verfahrens ist in § 52 III KJHG ebenfalls festgehalten.

Die bereits genannten Aufgaben der Jugendgerichtshilfe lassen sich in drei zentrale Aufgabenbereiche untergliedern:

- die Ermittlungshilfe
- die Berichtshilfe
- die Betreuungs- und Überwachungshilfe.

Innerhalb des Jugendstrafverfahrens hat die JGH eine eigenständige Verfahrensrolle mit spezifischen Rechten.

- Mitwirkungsrecht am gesamten Verfahren (§ 38 III JGG)
- Recht auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung (§§ 38 II S.4, 48 II, 50 III S.1 JGG)
- Recht auf Anhörung in der Hauptverhandlung und vor Erteilung von Weisungen (§§ 38 III, 50 III JGG)
- Rechte und Pflichten der Überwachung von Aufgaben und Weisungen (§ 38 II JGG)
- Recht auf Äußerung zu den ergreifenden Maßnahmen (§ 38 III JGG)
- Umfassendes Verkehrsrecht mit dem Beschuldigten (§ 93 III JGG)
- Recht auf Kontakt während des Jugendstrafvollzugs (§ 38 II S.9 JGG)
- Recht auf Unterrichtung von der Einleitung und vom Ausgang eines Strafverfahrens (§ 70 JGG)
- Recht auf Antragstellung bei der Strafmakelbeseitigung (§ 97 I S.2 JGG)

Darüber hinaus hat die Jugendgerichtshilfe keine weiteren Verfahrensrechte mehr. Das betrifft u.a. das Recht auf Akteneinsicht, das Fragerecht, das Beweisantragsrecht und das Zeugnisverweigerungsrecht. Gerade das fehlende Recht auf Zeugnisverweigerung kann sich als destruktiv in der Vertrauensarbeit mit den betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden auswirken. Das fehlende Vertrauen ist für die Arbeit der Sozialinstanzen nachteilig.

8.1.2 Die Träger der Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe ist gesetzliche Aufgabe der Jugendämter. Sie ist damit in den Aufgabenbereich der Jugendhilfe eingebunden.

Träger der JGH und somit für die Wahrnehmung der Aufgaben verantwortlich sind in erster Linie also die jeweiligen Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte (§ 69 I S.2 KJHG).

Laut § 69 III KJHG errichten jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt eine Behörde, „der die Durchführung der im einzelnen sehr verschiedenartigen öffentlichen Maßnahmen zum Wohl der Jugend obliegt“.

Die sachliche Zuständigkeit des Jugendamtes ergibt sich aus § 85 KJHG. Aus § 87 KJHG i.V.m. § 86 I-IV KJHG folgt wiederum die örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren. Die Zuständigkeit des Jugendamtes in gerichtlichen Verfahren gegen Jugendliche ergibt sich aus dem gewöhnlichen Aufenthaltsort der Eltern bzw. des sorgeberechtigten Elternteils. Bei Heranwachsenden verhält es sich jedoch anders. Hier ist der gewöhnliche Aufenthaltsort des jungen Volljährigen ausschlaggebend (§ 86a I – III KJHG).

Nach § 2 III Nr. 8 KJHG gehört die Jugendgerichtshilfe zu den anderen Aufgaben der Jugendhilfe. Diese anderen Aufgaben können aber von Trägern der freien Jugendhilfe ebenfalls wahrgenommen werden, so regelt es § 3 III S.2 KJHG.

Darüber hinaus kann das Jugendamt im Rahmen des § 76 I KJHG die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe widerruflich auf die Träger der freien Jugendhilfe übertragen (§ 76 II KJHG), die Verantwortlichkeit zur Erfüllung der Aufgaben bleibt jedoch bei den öffentlichen Trägern, d.h. dem Jugendamt.

Das in § 38 I JGG vorgeschriebene Zusammenwirken der Jugendämter mit den freien Trägern der Jugendhilfe sowie das Subsidiaritätsprinzip in § 4 II KJHG gibt den freien Trägern jedoch ebenfalls ein Recht auf Mitwirkung und Verantwortlichkeit.

8.1.3 Der Jugendgerichtshelfer

Der Begriff Jugendgerichtshelfer ist in keinem der beiden Gesetze (KJHG und JGG) als solcher benannt. Im JGG werden die Vertreter der Jugendgerichte, d.h. der Jugendrichter, der Jugendstaatsanwaltschaft und die Jugendschöffen als solche namentlich erwähnt und die Aufgaben und Anforderungen an diesen Personenkreis sind ebenfalls im JGG festgehalten.

Die Jugendrichter, Staatsanwälte und Schöffen sollen nach § 35 II JGG und § 37 JGG „erzieherisch befähigt und in der Jugendernziehung erfahren“ sein.

Die Jugendgerichtshilfe und ihre Vertreter werden in § 38 JGG genannt, nach § 52 KJHG wird der beschuldigte Jugendliche oder Heranwachsende dann von einem Mitarbeiter des Jugendamtes betreut. Darüber hinaus stellt das JGG keine weiteren, besonderen „Anforderungen“ an die Fachkenntnisse der Jugendgerichtshelfer. § 38 II JGG nennt lediglich das Aufgabenprofil der Jugendgerichtshelfer.

Als Mitarbeiter des Jugendamtes oder eines freien Trägers ist der Jugendgerichtshelfer in der Regel von seiner Profession her diplomierter Sozialarbeiter oder Pädagoge. Während des Studiums hat er zahlreiche theoretische Grundlagen in (Entwicklungs-) Psychologie, Strafrecht und Jugendhilferecht vermittelt bekommen, die in der direkten Arbeit mit dem Klientel weiter ausgebaut werden können. Oftmals hat er aber in Bezug auf die Arbeit der Jugendgerichtshilfe nur rudimentäre Erkenntnisse sammeln können und muss sich nun in die „doppelt-fordernde“ Aufgabenstellung der Jugendgerichtshilfe einarbeiten.

§ 72 KJHG verlangt eine Qualifizierung des in der öffentlichen Jugendhilfe tätigen Personals. Es wird hier auch erstmals ein professionelles Profil der Mitarbeiter erstellt bzw. formuliert: sie sollen sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen, eine entsprechende Ausbildung erhalten haben (sog. Fachkräfte) oder aber auf Grund von Erfahrungen befähigt sein, diese Aufgabe zu erfüllen. Dieser Standard gilt auch für die Vertreter der freien Jugendhilfe.

8.1.4 Der Intra-Rollenkonflikt des Jugendgerichtshelfers

Wie bereits erwähnt, beinhaltet der Aufgabenbereich der Jugendgerichtshilfe eine Doppelfunktion und konfrontiert den einzelnen Jugendgerichtshelfer mit divergierenden Anforderungen und Erwartungen.

Einerseits soll er erzieherisch einwirken, die Sorgeberechtigten beraten, den Erziehungsnotstand beseitigen, Maßnahmen einleiten, den Jugendlichen auf die anstehende Hauptverhandlung vorbereiten und bei der anschließenden Wiedereingliederung unterstützend tätig werden. Dies alles „fordern“ das JGG und das KJHG vom einzelnen Jugendgerichtshelfer.

Auf der anderen Seite erwartet die Justiz gleichzeitig aber, dass die persönlichen, familiären und sozialen Gesichtspunkte des Jugendlichen im sog. Jugendgerichtshilfebericht ins laufende Verfahren eingebracht werden, so dass das Gericht anschließend mit Hilfe dieser zusätzlichen Informationen über Weisungen und Auflagen entscheiden kann (§ 70 S.2 JGG und § 109 I S.3 JGG).

Die Kontrolle bzw. Überwachung der gerichtlich festgelegten Weisungen und Auflagen wird vom Gericht auf den Vertreter der Jugendhilfe, d.h. den Jugendgerichtshelfer, übertragen (§§ 38 II S.5, 6 JGG).

Diese immerwährende Verknüpfung zwischen Ermittlung und Überwachung bei gleichzeitiger Betreuung und Hilfe kann zu einem Intra-Rollenkonflikt führen. Das Spannungsverhältnis zwischen Erziehung und Strafe wird jedoch vom einzelnen Jugendgerichtshelfer unterschiedlich wahrgenommen.

Die Konflikte sind nicht zu schlichten, sie müssen durchgestanden werden.

Sowohl für die pädagogische Betreuung des einzelnen Jugendlichen als auch für eine aussagekräftige Erstellung des Berichtes für das Jugendgericht muss seitens des Jugendgerichtshelfers eine Vertrauensbasis zum betroffenen Jugendlichen aufgebaut werden. Diese „Vertrauensbasis“ ist bzw. kann ebenfalls konfliktbehaftet sein; der Jugendliche erzählt dem Jugendgerichtshelfer im Vertrauen von seiner Tat und den begleitenden Umständen, das Jugendgericht und die Staatsanwaltschaft erwarten dann, dass diese anvertrauten Erkenntnisse im Rahmen der Ermittlungsarbeit an sie weitergegeben werden. Beim ersten Gespräch der JGH mit dem Beschuldigten sollte sich der Jugendgerichtshelfer zu dieser „Doppelrolle“ bekennen und den Jugendlichen oder Heranwachsenden über seine Tätigkeit und Funktion im Jugendstrafverfahren aufklären. Auch aus der Sicht des Betroffenen ist es schwierig, mit der Funktion der JHG umzugehen. Wie viel kann er dem Jugendgerichtshelfer sagen und inwiefern legt dieser diese Aussage aus?

Daher sollte der Jugendgerichtshelfer seinen erstellten Bericht mit dem Betroffenen und ggfs. den Eltern nochmals durchsprechen, mögliche Einwände des Beschuldigten sollten dabei berücksichtigt werden.

Auf Grund der Tatsache, dass auch nach der Urteilsverkündung der Kontakt zur Jugendgerichtshilfe nicht abbricht, sollte von beiden Seiten versucht werden, Offenheit und Klarheit in das gemeinsame Arbeiten zu bringen.

Der doppelte Erwartungshorizont kann jedoch subjektiv umgangen werden, da dem Individuum neben der Erkenntnis des Konfliktpotentials ja auch die Nicht-Wahrnehmung oder Ausblendung zur Verfügung steht.

Die Lösung bleibt dem einzelnen Jugendgerichtshelfer selbst überlassen. Sie soll keineswegs der Weg zu weiteren Konflikten bzgl. der Frage der Professionalität des Einzelnen sein.

9. Untersuchungshaft und Strafvollstreckung

9.1 Untersuchungshaft

Bei der Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende gelten die Haftgründe des Erwachsenenstrafrechts.

- Fluchtgefahr (§ 112 II Nr. 2 StPO)
- Verdunkelungsgefahr (§ 112 II Nr. 3 StPO)
- Wiederholungsgefahr (§ 112 a StPO)
- Straftaten der Schwerestrafbarkeit (§ 112 III StPO)

Wichtig festzustellen ist, dass eine Verhaftung und die Vollstreckung von Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende eine besondere Belastung für diese Menschen darstellt.

In der Regel ist die Untersuchungshaft mit negativen Auswirkungen auf das Sozialverhalten verbunden. Die bestehende soziale Struktur zerbricht. Ausbildungs- und Arbeitsverträge werden häufig dadurch beendet. Untersuchungshaft wirkt wie ein Schock. Festzustellen ist auch, dass in der Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende eine sehr hohe Suizidgefahr besteht.

Aus all diesen Gründen soll die Untersuchungshaft nur sehr zurückhaltend verhängt werden.

Der ohnehin bei der U-Haft herrschende „ultima-ratio-Grundsatz“ ist hier verstärkt anzuwenden. Hinzu kommt, dass auch Untersuchungshaft häufig nicht verhältnismäßig ist. Im Jugendstrafrecht findet der § 72 I S.2 JGG insofern eine besondere Beachtung. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit muss auch die Belastung des Vollzugs für Jugendliche berücksichtigt werden. Es hat eine entsprechende Abwägung zu erfolgen.

Im Haftbefehl für Jugendliche ist deshalb auch darzulegen, ob andere Maßnahmen, insbesondere die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe nicht ausreichend erscheinen. Es gilt hier der Grundsatz der Subsidiarität.

Im Jugendstrafverfahren gibt es einen besonderen Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen. Diese Regelung in § 72 V JGG fordert von den erkennenden Staatsanwälten und Gerichten eine besonders sorgfältige und schnelle Bearbeitung.

Jedem Jugendlichen ist in der Situation als Beschuldigter in Untersuchungshaft sofort ein Verteidiger zu bestellen (§ 68 Nr. 4 JGG). Dies gilt auch für den Fall der einstweiligen Unterbringung gem. § 126a StPO (§ 68 Nr. 5 JGG).

Der Verteidiger soll in jedem Fall mit der Jugendgerichtshilfe zusammenarbeiten. Diese ist in jedem Fall und sofort hinzuziehen. Gem. § 72a JGG ist die Jugendgerichtshilfe unverzüglich von der Vollstreckung eines Haftbefehls zu unterrichten. Die Jugendgerichtshilfe soll sich dann sofort um den Jugendlichen in der Haft kümmern.

Ist Untersuchungshaft nicht zu verhindern, so hat die Untersuchungshaft an Jugendlichen gem. § 93 I JGG in einer besonderen Anstalt oder wenigstens in einer besonderen Abteilung der Haftanstalt oder in einer Jugendarrestanstalt zu erfolgen. Die Untersuchungshaft soll erzieherisch gestaltet werden.

Die Untersuchungshaft ist auf eine spätere Strafe anzurechnen (§ 52a S.1 JGG). Nur dann, wenn im Hinblick auf das Verhalten des Angeklagten nach der Tat oder aus anderen Gründen (erzieherische Gründe) eine solche Anrechnung unterbleibt, so ist

dies vom Jugendrichter extra festzustellen und zu begründen. Dabei ist es nicht ausreichend, dass der Jugendliche die Tat leugnet (BGH-Urteil vom 11.10.1956 – 4 StR 316/56).

9.2 Strafvollstreckung

Die Strafvollstreckung bei den Jugendlichen ist in § 82 ff. JGG geregelt.

Die Strafvollstreckung ist so organisiert, dass **als Vollstreckungsleiter der Jugendrichter** (nicht der Staatsanwalt) fungiert. Er nimmt auch die Aufgaben wahr, die von der StPO der Strafvollstreckungskammer zugewiesen sind (§ 82 I JGG). Danach kann der Vollstreckungsleiter die Vollstreckung des Rests der Jugendstrafe zur Bewährung aussetzen, den Jugendlichen versetzen, ihm Hilfen und Hafterleichterungen gewähren, wenn der Verurteilte einen Teil der Strafe verbüßt hat und es verantwortet werden kann zu erproben, dass der Jugendliche auch die Hafterleichterungen verdient hat.

Eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung erfolgt im Vollstreckungsverfahren dann, wenn es zu verantworten ist zu erproben, ob der Jugendliche außerhalb des Jugendstrafvollzugs einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. Eine Aussetzung zur Bewährung ist, bei einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr dann nur noch zulässig, wenn der Verurteilte mindestens ein Drittel der Strafe verbüßt hat (§ 88 II S.2 JGG).

Bei der Aussetzung des Rests einer wegen einer schweren Schuld verhängten Jugendstrafe, ist diese schwere Schuld mit zu berücksichtigen.

Insgesamt richtet sich der Vollzug der Jugendstrafe nach §§ 90 ff. JGG.

Hat ein Verurteilter das 24. Lebensjahr vollendet, so soll die Jugendstrafe nach § 91 I S.2 JGG nach den Vorschriften des Erwachsenenstrafvollzuges vollstreckt werden. Dies kann jedoch auch bei einem Jugendlichen erfolgen, der sich nicht für den Jugendstrafvollzug eignet und das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, § 91 I S. 1 JGG.

Der Jugendrichter kann als Vollstreckungsleiter auch entscheiden, ob an einem Ausländer eine bestandskräftige Ausweisung vollzogen werden kann und im Hinblick darauf von einer weiteren Vollstreckung der Jugendstrafe abgesehen werden kann (§ 456 a StPO).

10. Bundeszentralregister und Erziehungsregister

Das Bundeszentralregister enthält in §§ 59 ff. Bundeszentralregistergesetz (BZRG) **Sondervorschriften** für die Registrierung der Straftaten junger Täter. Daneben wird das sogenannte **Erziehungsregister** als Sonderkartei geführt. Hier werden weniger schwerwiegende jugendrichterliche Maßnahmen eingetragen. Insbesondere Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel, Nebenstrafen und Nebenfolgen, die isoliert oder nebeneinander verhängt worden sind. Diese Eintragungen bleiben jedoch dort nur bis **zum Erreichen des 24. Lebensjahres** bestehen. Danach werden sie entfernt, es sei denn, zwischenzeitlich ist im Bundeszentralregister eine Verurteilung zu einer freiheitsentziehenden Maßnahme eingetragen worden und noch nicht tilgungsreif. Unterbleibt die Entfernung oder hat sie sich verzögert, obwohl die Voraussetzungen zur Entfernung vorlagen, dürfen die Eintragungen in einem weiteren Verfahren zu

Lasten des Beschuldigten nicht berücksichtigt werden. Eingetragen werden im Bundeszentralregister die nachfolgenden Strafen:

- Verhängung von Jugendstrafe (mit oder ohne Bewährung)
- Schuldsprüche nach § 27 JGG
- Maßnahmen der Sicherung und Besserung
- Abschluss eines Verfahrens bei Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB.

Wurde Jugendstrafe von mehr als einem Jahr verhängt, so tritt die Tilgungsreife erst zehn Jahre nach Vollstreckung der Jugendstrafe ein, sonst nach fünf Jahren. Der Schuldspruch wird in diesen Fällen aus dem Register endgültig gestrichen (§ 13 II S.2 BZRG).

Besonders wichtig ist festzustellen, dass Eintragungen im Erziehungsregister grundsätzlich nicht ins Führungszeugnis aufgenommen werden.

Dies ist jedoch durch einen Jugendrichter zu beschließen. Dieser beschließt dies nur dann, wenn er zu der Überzeugung gelangt, dass sich der zur Jugendstrafe verurteilte Jugendliche durch einwandfreie Führung als „rechtschaffener Mensch“ erwiesen hat.

Literaturverzeichnis

- Albrecht, Peter-Alexis** **Jugendstrafrecht, 3. Auflage, München, 2000**
- Böhm, Alexander** **Einführung in das Jugendstrafrecht, 4. Auflage, München, 2003**
- Fachlexikon der Sozialen Arbeit** **Herausgegeben vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge. 5.Auflage, Stuttgart-Köln, 2002**
- Fischer** **StGB-Kommentar, neueste Auflage, München.**
- Kaiser, Schöch u.a.** **Strafvollzug neueste Auflage, Karlsruhe , 2008**
- Kaiser, Günther; Schöch, Heinz** **Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, München 2010**
- Lamnek, Siegfried** **Neues Theorien abweichenden Verhaltens. München, 1994**
- Meier, Rössner, Schöch** **Jugendstrafrecht, München, 2003**
- Münder, J.** **Kinder- und Jugenddelinquenz. In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit. Heft 3/2003, S. 28-32.**
- Ostendorf, Heribert** **Jugendstrafrecht, Baden Baden 2013**
- Schaffstein, Friedrich, Beulke, Werner** **Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung. 11.aktualisierte Auflage, 1993**
- Steinhauser Bettina** **Die Einflussmöglichkeiten der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren. Diplomarbeit Juli 2004 Berufsakademie Villingen-Schwenningen (BA-Preis 2004)**
- Satzger, Schluckebier u.a.** **StPO Kommentar, 2014**
- Wesel, Uwe** **Frühformen des Rechts in vorstaatlichen Gesellschaften, Frankfurt, 1985**
- Wischka u.a.** **Behandlung von Straftätern in Sozialtherapie, Maßregelvollzug, SV; 2012**